

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 46

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Februar 1896.

Wochenspruch: Sage nicht immer, was Du weißt,
Doch wisse immer, was Du sagst.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung

des

Centralvorstandes

Montag den 10. Februar,
vormittags halb 11 Uhr,
in unserem Bureau in Zürich.

Traktanden:

1. Arbeitslosenversicherung. Zweite Lesung der „Schlußfolgerungen“ zum Gutachten an die Bundesbehörden.
2. Befähigungsnachweis. Bericht über das Resultat der Erhebungen und Beschlußfassung.
3. Gutachten an das Schweiz. Industrie-Departement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
4. Förderung der Berufslehre beim Meister. Zuwendung von Beiträgen an Lehrmeister.
5. Revision von Art. 15 des Lehrvertrages.
6. Weiteres Vorgehen betreffend Postulate Scheidegger.
7. Diverse Mitteilungen.
8. Urfällige Anregungen.

Verbandswesen.

Der Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins hat in Fortsetzung der Beratung des Gewerbegesetzesentwurfes am 2. ds. folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu halten nur auf

diejenigen Gewerbetreibenden einschränken will, die entweder durch eigene Kenntnisse oder durch einen geeigneten Stellvertreter die nötigen Garantien für richtige Ausbildung der ihnen anvertrauten Zöglinge bieten, soll, als undurchführbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehrlingen, welche in einem Gewerbebetrieb beschäftigt werden dürfen, soll ebenfalls gestrichen werden, weil im Kleinbetrieb auch eine im Verhältnis zu den Arbeitern große Zahl von Lehrlingen doch noch besser ausgebildet werden können als beim Fabrikbetrieb. 3) Die Handelslehrlinge sind in den Prüfungszwang, den der Entwurf für die Handwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; denn das kaufmännische Lehrlingswesen steht viel tiefer im Sumpf als dasjenige des Handwerkers. 4) Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen muß durch das Gewerbegesetz für die Handwerkerlehrlinge obligatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern bestehen, damit sie möglichst vielseitig zusammengesetzt werden kann. Ihr soll, außer den bisherigen Funktionen, das gesamte gewerbliche Bildungswesen, die Lehrlingsprüfung und die Durchsicht und Genehmigung der Arbeits- und Fabrikordnungen unterstellt sein. 6) Die Gemeindefunktionen zur Ueberwachung der Lehrlinge und Lehrmeister (§§ 60 und 61) sollen fallen gelassen werden. 7) Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins wird auf den 1. März einberufen zur Begutachtung des Gewerbegesetzesentwurfes. („N. Z. B.“)

Die Versammlung des Gewerbevereins Zürich zur Besprechung des Gewerbegesetzes erklärte einstimmig, daß